

Satzung des „Förderverein der Luftrettungsstation Christoph 2 in Frankfurt am Main“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Luftrettungsstation Christoph 2 in Frankfurt am Main“ mit Sitz in Frankfurt am Main.
(2) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden.
(3) Das Geschäfts- und das Mitgliedersjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vor allem durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, sowie durch Verbesserung der notfallmedizinischen Ausstattung im Luftrettungsdienst, insbesondere die Unterstützung der Rettungshubschrauberstation Christoph 2 in Frankfurt am Main. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Ideelle und materielle Unterstützung zur Verbesserung der notfallmedizinischen Arbeit, z.B. durch Ergänzung notfallmedizinischer Geräte und Ausstattung für den Rettungshubschrauber, die der Patientenversorgung zu Gute kommen,
- b) Förderung der Aus- und Fortbildung des Personals der Rettungshubschrauberstation,
- c) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- d) Kontaktpflege zu allen, im Rettungsdienst tätigen Organisationen zur Stärkung der Rettungskette und zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Beteiligten im öffentlichen Rettungsdienst, sowie durch engagierte Öffentlichkeitsarbeit zur

Darstellung der Ziele des Luftrettungsdienstes.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Trägerschaft der Rettungshubschrauberstation wird durch den Förderverein in ihrer Funktion nicht berührt.

§ 3 Mitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus der Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

(3) Mitglieder des Vereins können
a) Alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Körperschaften, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen, werden.

- b) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, ernannt werden.
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Vorstand des Vereins ernannt.

(4) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

(5) Seitens eines Mitglieds bestehen keinerlei rechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein in Bezug aus Sach- oder Dienstleistungen jeglicher Art.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Neumitglieds. Der Vorstand kann eine Aufnahme eines Neumitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen. Der Eingang der schriftlichen Austrittserklärung muss mindestens 14 Tage vor dem Austrittszeitpunkt erfolgen.

(4) Der Ausschluss kann jederzeit dann erfolgen, wenn z.B. ein Mitglied gegen Satzung und Beschlüsse der Vereins verstößt oder trotz Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(6) Zurückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

§ 5 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art sowie Erlöse aus Vereinsabzeichen, etc. und Veranstaltungen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Die Beiträge sind grundsätzlich bei Beginn der Mitgliedschaft und weiter zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig.

(4) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

(5) Die Bücher und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu bestätigen, das Ergebnis der Geschäfts- und Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes nach jedem Geschäftsjahr.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, der in Tätigkeit tritt, wenn einer der Kassenprüfer ausfällt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrage der Mitgliederversammlung. Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis nachzuweisen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, und zwar
a. dem Vorsitzenden,
b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c. dem Kassierer,
d. dem Schriftführer und
e. einem Beisitzer
(2) Die Personen des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass Kassierer, Schriftführer und Beisitzer

nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters für den Verein auftreten. Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Unterschrift des Kassierers. Auszahlungen werden durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigt.

(5) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied setzt der Vorstand sofort ein Mitglied des Vereins kommissarisch ein. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung erfolgt die ordentliche Ergänzungswahl.

(6) Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich geführt, jedoch werden Auslagen, die im Interesse des Vereins liegen, entsprechend ersetzt.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Anträge zu Änderungen der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen.

(4) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b. Kassen- und Prüfungsbericht
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Anstehende Wahlen (soweit erforderlich)
- e. Verschiedenes

(5) Von jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die

vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
(6) Im Interesse des Vereins kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, in offener Abstimmung, gefasst.

(3) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein und die Anträge der Einladung beigefügt werden. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erfolgen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an den „Verein für in Not geratene Feuerwehrleute e.V.“ in Frankfurt am Main und dem „Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Frankfurt am Main e.V.“.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.